

# INFOBULLETIN

JANUAR 2023 · NUMMER 61



## Fachbeitrag

Schweizer Aktienrecht, Neuerungen 2023

## Infos aus der Treuhandpraxis

10 Jahre Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Standard 2022 zur Eingeschränkten Revision

Inflation und Fachkräftemangel 2022/2023



**Wegmann+Partner AG**  
Treuhandgesellschaft  
[www.wptreuhand.ch](http://www.wptreuhand.ch)



**Rekonta Revisions AG**  
Zugelassene Revisionsexpertin  
[www.rekonta.ch](http://www.rekonta.ch)

# EDITORIAL



In diesem Infobulletin stellen wir unser «Unternehmerteam WP+RR+PW» vor, das aus 8 Mitgliedern besteht, die sich seit vielen Jahren kennen, hervorragend harmonisieren und schon viele unternehmerische Beschlüsse unterstützt haben. Die Zusammenkünfte fanden in den letzten 3 Jahren in verschiedenen Formen statt (Präsenzveranstaltungen oder auch via Zoom). Und genau mit diesen Themen befasst sich unter anderem auch unser Fachbeitrag «Schweizer Aktienrecht, Neuerungen 2023». Die am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Anpassungen des Aktienrechts verankern gesetzlich auch virtuelle und hybride Generalversammlungen und befassen sich mit verschiedenen Modernisierungen und Flexibilisierungen. Das Foto auf unserer Titelseite ist Sinnbild für diese aktienrechtlichen Veränderungen. Ebenfalls am 1. Januar 2023 ist das neue Erbrecht in Kraft getreten, wir haben im letzten Infobulletin vom August 2022 einen Fachbeitrag verfasst.

Genau vor 10 Jahren, am 1. Januar 2013, wurde die Vormundschaftsbehörde durch die KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) ersetzt, es gab 2 neue Instrumente, nämlich den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung, wir haben uns in den letzten 10 Jahren sehr intensiv im Rahmen unseres Dienstleistungsangebotes damit befasst. Vermögens-, Vorsorge- und Nachfolgeregelungen (VVN) gehören zu unseren Spezialkompetenzen und Details können auf unserer Homepage nachgelesen werden. Im Bereich der Eingeschränkten Revision gab es Anpassungen an das neue Aktienrecht und auch ein neues Regelungswerk (Standard 2022 zur Eingeschränkten Revision), über welches wir berichten. Die Inflation betrifft uns leider alle und soweit es um den Fachkräftemangel geht, ist die Arbeitswelt davon betroffen. Auch zu diesen Themenbereichen können einige wesentliche Punkte unter Infos aus der Treuhandpraxis nachgelesen werden.

Auch wenn die Konjunkturaussichten 2023 nach Ansicht von verschiedenen Ökonomen nicht gerade rosig aussehen, wünschen wir Ihnen erst recht positive Zuversicht und wir begleiten Sie auch gerne in diesem Jahr persönlich und fachkompetent.

Dr. iur. Peter Wegmann

# INHALT

AUGUST 2022 · NUMMER 60

<b>1</b>	<b>Aktuelles von Wegmann und Rekonta</b>	<b>S. 3</b>
	Unternehmerteam WP+RR+PW	S. 3
.....		
<b>2</b>	<b>Infos aus der Treuhandpraxis</b>	<b>S. 4</b>
2.1	10 Jahre Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	S. 4
2.2	Standard 2022 zur Eingeschränkten Revision	S. 9
2.3	Inflation und Fachkräftemangel 2022/2023	S. 11
.....		
<b>3</b>	<b>Schweizer Aktienrecht, Neuerungen 2023</b>	<b>S. 16</b>
3.1	Einleitung	S. 16
3.2	Organe und Geschäftsleitung bei der AG und GmbH	S. 17
3.3	Aktienkapital und Reserven	S. 20
3.4	Generalversammlung und Aktionäre	S. 21
3.5	Verwaltungsrat und Revisionsstelle	S. 22
3.6	Handelsregisterverordnung	S. 24
3.7	Digitalisierung	S. 24
3.8	Handlungsbedarf	S. 25
3.9	Zusammenfassung	S. 26
.....		

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in diesem Infobulletin nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Diese sind als gleichwertig zu betrachten. Ältere Infobulletins können bei uns kostenlos bestellt werden oder auf unserer Homepage heruntergeladen werden.

## 1 AKTUELLES VON WEGMANN UND REKONTA

### Unternehmerteam WP+RR+PW

In Ergänzung zu unserem Team, welches operativ tätig ist und auf unserer Homepage auch mit Bildern in Erscheinung tritt, haben wir zusätzlich ein sogenanntes «Unternehmerteam WP+RR+PW», die Abkürzungen «WP+RR+PW» bedeuten Wegmann + Partner AG, Treuhandgesellschaft + Rekonta Revisions AG + Dr. P. Wegmann, Steuer- und Rechtspraxis. Das Unternehmerteam kommt seit 2020 3-mal pro Jahr zusammen und diskutiert über unternehmerische Angelegenheiten der WP+RR+PW. Es geht um die Festlegung von Strategien, Unternehmensplanungen, personelle Fragen, aber auch um Beurteilungen im Bereich von Finanz- und Rechnungswesen. Eine zusätzliche Funktion besteht darin, dass auch die Weiterführung mit den gleichen Mitarbeitenden und langjährigen Kunden bei Ausfall von zum Beispiel Peter Wegmann oder anderen Verwaltungsratsmitgliedern sowie wichtigen Mitarbeitenden gewährleistet werden soll. In diesem Zusammenhang ist das Team «WP+RR+PW» auch ein Geschäftsnachfolgeteam. Wir stellen dieses Unternehmerteam kurz vor:

- **Dr. iur. Peter Wegmann**  
Geschäftsleiter und Verwaltungsratspräsident bei Wegmann + Partner AG sowie Rekonta Revisions AG und Eigentümer der Einzelfirma Dr. P. Wegmann Steuer- und Rechtspraxis, Steuerjurist und Rechtsberater, zugelassener Revisionsexperte, 80 Prozent Aktien Wegmann + Partner AG, 70 Prozent Aktien Rekonta Revisions AG.
- **Ursula Grossenbacher-Wegmann**  
(Schwester von Peter Wegmann) Mitglied Geschäftsleitung und Verwaltungsrat bei der Wegmann + Partner AG sowie Rekonta Revisions AG, Sekretariat, Treuhandmandate, 10 Prozent Aktien Wegmann + Partner AG, 20 Prozent Aktien Rekonta Revisions AG.
- **Giulia Demarco**  
(Nichte von Peter Wegmann und Tochter von Ursula Grossenbacher-Wegmann und Antoine Demarco) Administrative Leitung bei der Wegmann + Partner AG sowie Rekonta Revisions AG, qualifizierte Treuhandsachbearbeiterin und Kundenempfang, 10 Prozent Ak-

tien Wegmann + Partner AG, 10 Prozent Aktien Rekonta Revisions AG.

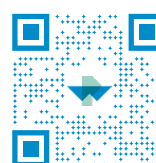
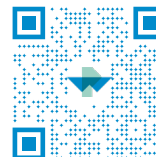
- **Antoine Demarco**  
(Vater von Giulia und Stefano Demarco) Mitglied Geschäftsleitung und Verwaltungsrat bei der Wegmann + Partner AG, Mandatsleiter, qualifizierter Treuhandgeneralist.
- **René Seiler**  
Geschäftsführer und Verwaltungsratspräsident Seiler Treuhand AG, Mandatsleiter, Treuhänder mit eidg. Fachausweis, zugelassener Revisionsexperte, Funktion Unternehmensberater und Verwaltungsrat bei der Rekonta Revisions AG.
- **Stefano Demarco**  
(Neffe von Peter Wegmann und Sohn von Ursula Grossenbacher-Wegmann und Antoine Demarco) Senior Relationship Manager Vontobel AG, Betriebsökonom HWV, Funktion Unternehmensberater und zukünftiger Aktionär.
- **Robert Marty**  
Mitglied Geschäftsleitung Intus AG, Bereichsleiter Versicherung, Inhaber Zürcher Notarpatent, Funktion Unternehmensberater und ist unser Versicherungsberater.
- **Gabriela Mäder**  
Partnerin MJP Partners AG, dipl. Steuerberaterin, Treuhänderin mit eidg. Fachausweis, zugelassene Revisorin, Funktion Unternehmensberaterin.

Diese 8 Mitglieder des Unternehmerteams harmonieren zwischenmenschlich hervorragend und kennen sich gegenseitig schon lange. Ihre unterschiedlichen Erfahrungen aus den verschiedenen Berufsbereichen sorgen für eine abwechslungsreiche Zusammensetzung.

Die wesentlichen Unternehmensziele des Unternehmerteams von «WP+RR+PW» bestehen darin, die langfristige Erhaltung und Pflege der Mandate mit qualitätsorientierter Kundenbetreuung sowie auch die vollständige Gewährung der Arbeitsplätze sicherzustellen.



Team Wegmann + Partner AG sowie Rekonta Revisions AG:



## 2 INFOS AUS DER TREUHANDPRAXIS

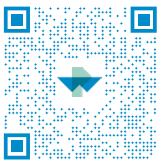
- 2.1 10 Jahre Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- 2.2 Standard 2022 zur Eingeschränkten Revision
- 2.3 Inflation und Fachkräftemangel 2022/2023

### Info zum QR-Code

Halten Sie die Kamera Ihres Smartphones oder Tablets über den Code und Sie werden direkt auf die entsprechende Internetseite oder zu unseren Infobulletins geführt.



Art. 360-456 ZGB (Der Erwachsenenschutz):



Neues Erwachsenenschutzgesetz 2013

(siehe Infos 2.1 aus der Treuhandpraxis in unserem Infobulletin Nr. 41 vom Januar 2013).



### 2.1 10 JAHRE KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZBEHÖRDE

#### 2.1.1 Die Praxis

- **Gesetzliche Grundlage:** Seit dem Jahr 1912 war das nahezu unverändert gebliebene Vormundschaftsrecht (Artikel alt 360-455 ZGB) in Kraft. Ab 1. Januar 2013 gilt das neue Erwachsenenschutzgesetz anstelle des bisherigen veralteten Gesetzes. Es passte das bisherige Vormundschaftsrecht den heutigen Verhältnissen an und sollte sicherstellen, dass die staatliche Betreuung nur auf das Notwendigste reduziert werden sollte. Das neue Erwachsenenschutzgesetz förderte inhaltlich auch das Selbstbestimmungsrecht und stellte dazu zwei neue, nicht behördliche Instrumente zur Verfügung, nämlich den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung. Das neue Erwachsenenschutzgesetz ist im Schweizer Zivilgesetzbuch (ZGB) in den seit 1. Januar 2013 gültigen Artikeln 360-456 geregelt.

Auch die Behörden wurden gesamtschweizerisch völlig umorganisiert, rund 1400 Vormundschaftsbehörden wurden abgeschafft und durch rund 150 professionelle Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ersetzt.

Auf den Kanton Zürich bezogen, wurden aus 171 Vormundschaftsbehörden insgesamt 13 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Diese neu geschaffenen, zentralisierten KESB führten fast folgerichtig dazu, dass im Vergleich zu früheren Zeiten mit dem damals gültigen Vormundschaftsrecht die Bürgernähe etwas verloren ging.

- **KESB als Fachbehörde:** Das Ziel des Gesetzgebers vor rund 10 Jahren war, die Vormundschaftsbehörde, welche fast ausschliesslich durch Laien besetzt war, durch eine Fachbehörde zu ersetzen. Die KESB ist daher eine Fachbehörde, keine Laienbehörde mehr. Aus diesem Grund sind bei Behördenmitgliedern Fachleute vorhanden, die von Berufs wegen helfen, so zum Beispiel SozialarbeiterInnen, JuristInnen, ÄrztInnen, PsychologInnen, gelegentlich aber auch ExpertInnen aus dem Treuhandwesen. Diese Fachpersonen bilden zusammen die eigentliche Behörde der KESB, für Spezialaufgaben stehen den Behördenmitgliedern auch Mitarbeiter mit kaufmännischer Ausbildung zur Verfügung. Im Rahmen des



FOTO: ADOBE STOCK/BURDUN

Stellenprofilen werden natürlich auch menschliche Qualitäten vorausgesetzt.

Problematisch ist jedoch, dass einzelne KESB unterdotiert sind und die Mitarbeitenden deshalb nicht genügend Zeit für Angehörige und Betroffene haben. Über den generellen Fachkräftemangel berichten wir nachfolgend auch in diesem Infobulletin unter Ziff. 2.3 (S.11). Auch gibt es relativ häufig Personalwechsel, ein ähnliches Phänomen wie bei Pflegepersonal von Spitälern, die in ihrem Job überlastet sind.

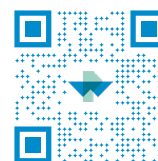
- **Kurzurückblick auf 10 Jahre KESB:** In den Medien ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in den letzten Jahren selten gut weggekommen. Insbesondere seit der Kindesstötung in Flaach im Januar 2015 geriet die KESB im Zusammenhang mit vorgeworfener nicht korrekter und termingerechter Mitwirkung sehr medienwirksam in die Schlagzeilen. Es ging daher in der Anfangszeit der letzten 10 Jahre vor allem auch darum, das Vertrauen wieder zu erarbeiten und aufzubauen. Diana Wider, Dozentin am Kompetenzzentrum

Kindes- und Erwachsenenschutz der Hochschule Luzern, äusserte im Mai 2022, dass der Wunsch besteht, die KESB künftig so positiv wahrzunehmen wie die Feuerwehr: Sie kommt, um zu helfen und zu unterstützen! Niemand begegnet der KESB in einem einfachen Lebensabschnitt. Die KESB tritt meistens dann ins Leben von Menschen, wenn sich diese bereits in einer schwierigen Situation befinden, das gilt es sich immer vor Augen zu halten.

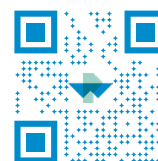
Auch im Fernsehen wurde über das Thema KESB anlässlich des 10-jährigen Bestehens berichtet, so zum Beispiel in der Tagesschau vom 1. September 2022. Der Vorwurf wurde ja verschiedentlich erhoben, dass die KESB zu weit weg sei von den Leuten. Die Verantwortliche der KOKES erwähnte in einem Interview, dass sehr viel daran gearbeitet wurde, die massgeblichen Entscheide nicht nur korrekt zu fällen, sondern für Laien auch verständlich zu kommunizieren. Es kam auch der Verantwortliche der KESCHA zu Wort in diesem Interview, welcher die Interessen der An-



**KOKES (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz):**



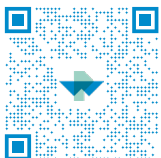
**KESCHA (Anlaufstelle Kinderschutz und Erwachsenenschutz):**





### Regelungsbedarf bei Handlungsunfähigkeit

(siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 46 vom August 2015).



laufstelle für Kindes- und Erwachsenenschutz vertritt und den Betroffenen und Angehörigen Unterstützung bietet. Es wurde erwähnt, dass viel zu wenig Beistände vorhanden sind und die Behandlungen der Geschäfte zu lange dauern. Auch in Tele 1 wurde am 1. September 2022 in einem Beitrag darüber berichtet, dass die bei der KESB Beschäftigten eine zu hohe Belastung haben und zum Beispiel ein Beistand 80 Mandate betreut und ihm durchschnittlich für ein Klient nur 1.5 Stunden pro Monat zur Verfügung stehen. Es wurde allerdings Besserung in Aussicht gestellt, was in Anbetracht des immer noch vorhandenen generellen Fachkräftemangels in der Praxis sicherlich nicht ganz einfach ist.

- **Kontaktaufnahme mit der KESB:** Es gibt verschiedene Möglichkeiten, mit der KESB in Kontakt zu treten, einerseits anhand von Gefährdungsmeldungen und andererseits gibt es nicht wenige, die selber an die KESB gelangen.

Jedermann kann an die KESB gelangen, wenn seines Erachtens ein Kind, ein Jugendlicher, eine Familie oder eine erwachsene Person gefährdet ist. Etwa wenn jemand geistig oder psychisch beeinträchtigt ist oder wenn ein Kind vernachlässigt, misshandelt, geschlagen oder geplatzt wird. Die KESB ist verpflichtet, jeder Gefährdungsmeldung nachzugehen, wir verfügen über entsprechende Musterbriefe.

Häufiger als man meint, melden sich Erwachsene selber bei der KESB, weil sie beispielsweise nicht mehr weiterwissen. Es kann auch sein, dass Eltern mit ihren Kindern Probleme haben und deshalb bei einer KESB anrufen. Vereinzelt gibt es auch Fälle, bei denen sich das Kind selber bei der KESB meldet, weil es Probleme mit den Eltern, der Schule oder mit dem eigenen Umfeld hat.

- **Verfahren bei der KESB:** Die KESB wird aktiv, wenn sie Kenntnis von einem Fall erhält, der in ihr Aufgabengebiet fällt. Aktiv werden heisst, dass die KESB ein Verfahren eröffnet. Sie trifft von Amtes wegen alle Abklärungen, die zur Feststellung des Sachverhaltes und zur Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlich sind. Zuerst wird das Verfah-

ren eröffnet, dann kommt die Abklärungsphase, darauf folgt das rechtliche Gehör und schliesslich entscheidet die KESB und verschickt eine Verfügung gegen die man Beschwerde einreichen kann, wenn man nicht einverstanden ist.

Ein Vorsorgeauftrag muss im Falle der Handlungsunfähigkeit einer Person ebenfalls der KESB eingereicht werden. Diese prüft in einem ersten Schritt, ob die betreffende Person wirklich urteilsunfähig ist, dazu braucht es in aller Regel ein Arztzeugnis. In einem zweiten Schritt wird überprüft, ob der Vorsorgeauftrag gültig errichtet worden ist, dazu gehören neben den Formvorschriften auch, dass es keine Zweifel darüber geben soll, dass die betreffende Person den Vorsorgeauftrag freiwillig und nicht unter Zwang geschrieben hat und dass sie zum Zeitpunkt der Errichtung urteilsfähig war. In einem dritten Schritt prüft die KESB, ob die Person, welche als Vorsorgebeauftragte die Aufgaben übernimmt, die entsprechende Eignung hat. Dazu braucht es einen guten Leumund und die KESB verlangt in der Regel den aktuellen Betreibungs- und Strafregisterauszug. Die KESB führt zudem mit der eingesetzten und vorgesehenen Person ein Gespräch und instruiert sie über ihre Tätigkeit als vorsorgebeauftragte Person. Dieses Verfahren von der Einreichung der Unterlagen bis zur Feststellung, ob die als vorsorgebeauftragte Person auch geeignet ist, nennt man Validierungsverfahren, dieses Verfahren dauert meistens ein bis drei Monate.

- **Vorsorgeaufträge in unserer Praxis:** Wir haben in den letzten 10 Jahren beim Abschluss von zahlreichen Vorsorgeaufträgen für unsere Kunden mitgewirkt. Beim Verfassen eines Vorsorgeauftrages gibt es zwei Möglichkeiten, entweder wird das Dokument eigenhändig geschrieben oder öffentlich beurkundet bei einem Notariat. Wir empfehlen die öffentliche Beurkundung bei einem Notar, weil einerseits der ganze Vorsorgeauftrag nicht von Hand geschrieben werden muss und andererseits die Urteilsfähigkeit zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages nicht im Nachhinein von der KESB angezweifelt werden kann. Es gibt Mustervorlagen, welche die Inspektorate des Kantons Zürich mit der KESB

abgestimmt haben und die wir verwenden. Dennoch darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass sich die Praxis innerhalb der letzten 10 Jahre und auch zukünftig permanent weiterentwickelt, zum Beispiel im Bereich des massgeschneiderten Vorsorgeauftrages für Unternehmer, Vorsorgeaufträge bei Konkubinatspartnern mit Wohneigentum, Anlagestrategien bei Banken etc. Trotz Standard und Mustern sollten folgende Punkte beim Verfassen oder bei der Überarbeitung des Vorsorgeauftrages in Betracht gezogen werden:

- Vorsorgebeauftragte Person: Ist diese Person wirklich geeignet, sämtliche Aufgaben und Pflichten wunschgemäss wahrzunehmen? Man muss sich nämlich im Klaren darüber sein, dass eine vorsorgebeauftragte Person nach der Validierung weitgehend unkontrolliert handeln kann und der KESB keine Rechenschaftsberichte einreichen muss, wie das etwa bei der Beistandschaft ist. Bei der Errichtung von Beistandschaften muss der Beistand oder die Beiständin mindestens alle 2 Jahre einen Bericht erstellen und der KESB einreichen. Solche Pflichten hat die vorsorgebeauftragte Person nicht, im Einzelfall kann es besser sein, eine Beistandschaft zu haben anstatt eine vorsorgebeauftragte Person, der man nicht zu 100 Prozent vertraut.
- Vergütungen für die vorsorgebeauftragte Person: In der Praxis gibt es dazu verschiedene Ansätze und individuelle Bestimmungen, die man im Vorsorgeauftrag festlegen kann.
- Spezielle Aufgaben bei Geschäftsinhabern: Es ist denkbar, für geschäftliche Belange andere Personen einzusetzen als im Privatbereich, diesbezüglich sind individuelle Regelungen sehr zu empfehlen.

Wir haben Texte zum Thema Vorsorgeauftrag im Privat- und im Geschäftsbereich in verschiedenen Infobulletins verfasst.

- **Patientenverfügungen in unserer Praxis:** In den letzten 10 Jahren sind auch zahlreiche Patientenverfügungen unter unserer Mitwirkung für Klienten verfasst worden. Es existieren in der Praxis zahlreiche Muster, die unter

Einfluss von Covid-19 angepasst worden sind (im Zusammenhang mit lebensverlängernden Massnahmen und Atemgeräten). Wir haben im August 2020 darüber berichtet.

- **Vollmachten in unserer Praxis:** Auch schriftliche Vollmachten sind häufig verfasst worden in den letzten 10 Jahren, sowohl für den privaten wie auch für den geschäftlichen Bereich. Sie werden eingesetzt bei vorübergehenden Handlungsunfähigkeiten oder Abwesenheiten. Für den Abschluss genügt die einfache Schriftlichkeit, wir empfehlen jeweils die Beglaubigung der Unterschriften beim Notariat.

Vollmachten kann man auch mit Hinterlegungsverträgen verknüpfen, sie können beispielsweise bei uns hinterlegt werden, aber sollen erst unter bestimmten, vom Auftraggeber gewünschten Angaben ausgehändigt werden (beispielsweise ein mehrmonatiger Spitalaufenthalt).

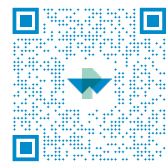
Bankvollmachten sind in der Regel direkt bei der entsprechenden Bank zu unterzeichnen und zu hinterlegen.

- **Letztwillige Verfügungen in unserer Praxis:** Auch bei letztwilligen Verfügungen (zum Beispiel Erbverträgen) hat es in den letzten 10 Jahren Weiterentwicklungen gegeben, beispielsweise sogenannte Demenzklauseln, die Folgendes beinhalten können: Wenn zum Zeitpunkt der Auflösung der Ehe durch den Tod eines der Ehegatten beim überlebenden Ehegatten behördliche oder nicht behördliche Massnahmen des Erwachsenenschutzrechtes (Anordnung einer Beistandschaft bzw. Validierung des Vorsorgeauftrages) verfügt worden sind, welche den vollständigen und dauernden Verlust der Handlungsunfähigkeit zur Folge haben, oder sonst der überlebende Ehegatte dauernd urteilsunfähig ist oder dauernd pflegebedürftig, dann können individuelle Anordnungen getroffen werden. Wir verfügen über entsprechende Muster.

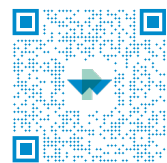
- **Gesamtplanung und Planungshorizont:** Sowohl für die letzten 10 Jahre sowie auch gegenwärtig und zukünftig wird uns das Thema KESB beschäftigen. Soweit es um die Selbstbestimmung geht, sind Themen wie



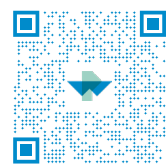
**Vorkehrungen beim Ausfall von KMU-Inhabern und -Inhaberin** (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 52 vom August 2018).



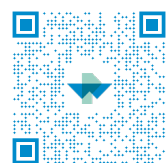
**Aufgaben der Vorsorgebeauftragten** (siehe Infos 2.1 aus der Treuhandpraxis in unserem Infobulletin Nr. 52 vom August 2018).

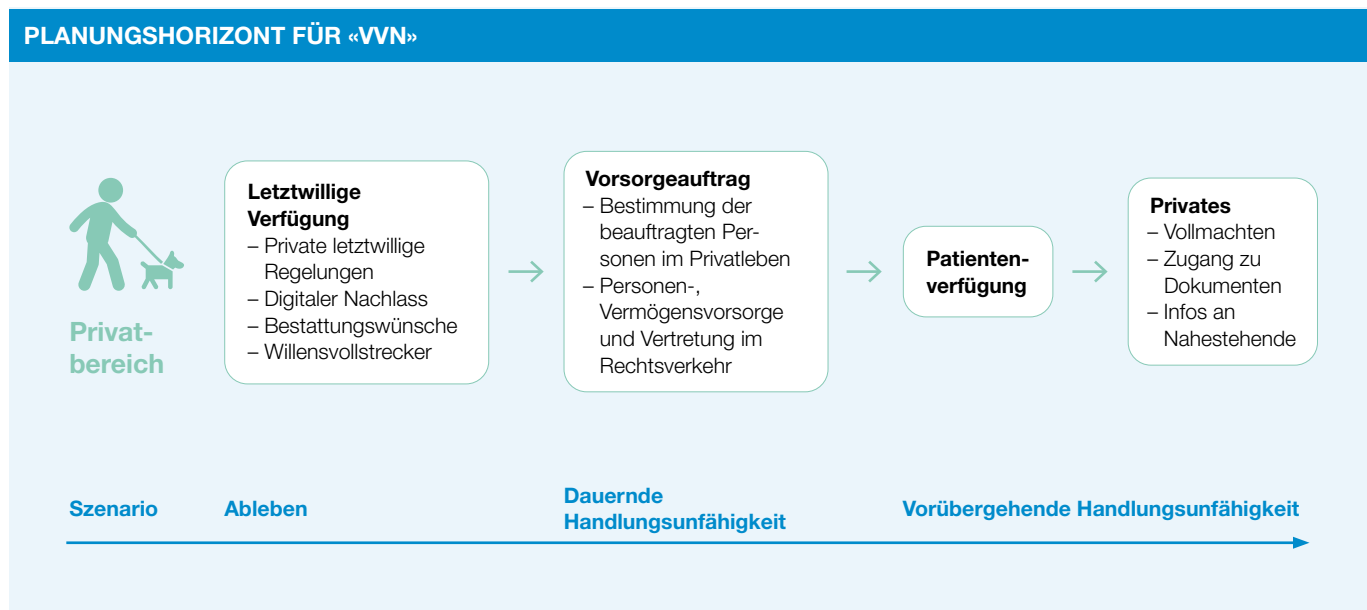


**Steuerplanung bei Vorsorge- und Nachfolgeregelungen** (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 54 vom August 2019).



**Patientenverfügung und Vollmacht bei Covid-19** (siehe Infos 2.1 aus der Treuhandpraxis in unserem Infobulletin Nr. 56 vom August 2020).





Homepage Wegmann + Partner AG



Vorsorgeauftrag, Patientenverfügungen und Vollmachten immer Teil einer Gesamtplanung, die wir bei uns unter dem Titel VVN (Vermögens-, Vorsorge- und Nachfolgeregelungen) zusammenfassen und die auch auf unserer Homepage abrufbar sind. Bildlich verweisen wir bei diesen Themenbereichen auf die Grafik «Planungshorizont» (siehe oben).

### 2.1.2 Unsere Empfehlung

- **Bisherige «VVN»-Regelungen:** Die gesamten bisherigen VVN-Regelungen sind von Zeit zu Zeit durchzulesen, das kann mit dem Inkrafttreten des neuen Erbrechts auch mit der Überprüfung der letztwilligen Verfügungen verknüpft werden. Sind die Familien- und Finanzverhältnisse noch die gleichen, haben sich die persönlichen Wünsche und Ziele verändert?
- **Überprüfung oder Verfassen der Vorsorgeaufträge:** Zentral bei der Überprüfung der bisherigen Vorsorgeaufträge ist, ob die als vorsorgebeauftragten Personen nach wie vor geeignet sind, ob es bei Vorhandensein eines Unternehmens auch individuelle Anpassungen braucht, und manchmal gibt es auch andere Punkte wie zum Beispiel Besonderheiten bei Liegenschaften, die überprüft werden können. Ein Vorsorgeauftrag kann in der Praxis meistens mit geringem Aufwand nochmals neu verfasst oder auch ergänzt werden (handschriftlich oder mit öffentlicher Beurkundung).

Für jene, die noch keinen Vorsorgeauftrag verfasst haben, sollte dies in Betracht gezogen werden. Damit kann der Einfluss der KESB mehrheitlich ausgeschlossen werden.

- **Durchsicht und Abschluss der Patientenverfügung:** Auch in diesem Bereich lohnt sich die gelegentliche Überprüfung, sind die Vertrauenspersonen und die zuständigen Ärzte noch dieselben? Eventuell hat sich auch die Einstellung geändert. In der Praxis werden die Muster häufig angepasst und der Abschluss von Patientenverfügungen ist relativ einfach.
- **Vollmachten (General- und Bankvollmachten):** Der Bestand von Bankvollmachten ist ab und zu zu überprüfen, welche Vollmachten bestehen zugunsten von Vertrauenspersonen, auf welchen Banken? Soweit es um Generalvollmachten geht, stellen wir in unserem Berufsalltag eine gewisse Zurückhaltung fest, weil diese eben auch bei voller Handlungsfähigkeit gelten. Falls eine Generalvollmacht erst zur Anwendung kommen sollte, wenn eine Person für längere Zeit abwesend ist (hier können individuelle Bestimmungen formuliert werden), so sollte man über diese Möglichkeiten nachdenken, zum Beispiel in Verbindung mit Hinterlegungsverträgen. Generalvollmachten kommen in der Praxis viel häufiger zum Einsatz (zum Beispiel bei vorübergehender Handlungsunfähigkeit infolge Spitalaufenthalt) als



Vorsorgeaufträge, die erst nach Validierung durch die KESB und beim Feststellen von dauernder Handlungsunfähigkeit in Kraft gesetzt werden und zur Anwendung kommen.

- **Letztwillige Verfügungen und neues Erbrecht 2023:** Wir haben im letzten Infobulletin über das Schweizer Erbrecht und die Neue-

rungen ab 2023 berichtet. Es besteht auch wegen dieser Neuerungen ein Handlungsbedarf zur Überprüfung der bisherigen letztwilligen Verfügungen.

Wir stehen Ihnen bei sämtlichen Beratungen für Vermögens-, Vorsorge- und Nachfolgeregelungen gerne zur Verfügung.

## 2.2 STANDARD 2022 ZUR EINGESCHRÄNKTEN REVISION

### 2.2.1 Die Praxis

- **Revisionsgesetz:** Seit 1. Januar 2008 ist das neue Revisionsgesetz in Kraft. Seit Inkrafttreten des neuen Revisionsgesetzes ist das Schweizer Revisionsrecht immer stärker reglementiert worden. Speziell die Eingeschränkte Revision ist im Wesentlichen in den Artikeln 727 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) geregelt. Nach 2008 und 2015 ist die neue Version 2022 die dritte Auflage des Schweizer Standards zur Eingeschränkten Revision (SER).

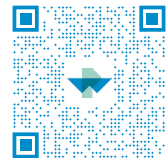
Einige der nachfolgenden Ausführungen haben wir vom Aufsatz «Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision: Fit für das neue

Aktienrecht (Patrick Schacher / Patrizia Pabst)» übernommen, publiziert in Expert Focus 2022/ Oktober.

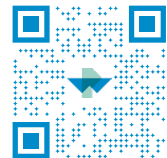
- **Aktienrecht:** Am 1. Januar 2023 tritt das revidierte Aktienrecht in Kraft. Dies wurde zum Anlass genommen, den Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision (SER) zu aktualisieren und an die Bestimmungen des revidierten Aktienrechts anzupassen. Grundsätzlich wurde an der seit Jahren bewährten Eingeschränkten Revision nicht gerüttelt. Der Fokus der Überarbeitung des SER lag auf den notwendigen Anpassungen als Folge der Änderungen im Aktienrecht. Dabei sind die geänderten Bestimmungen im Bereich «Kapital-



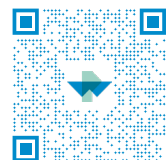
**Schweizer Erbrecht, Neuerungen 2023** (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 60 vom August 2022).



**Expert Suisse (Homepage):**

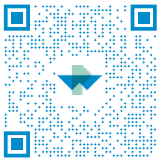


**Schweizer Standard 2015 zur Eingeschränkten Revision** (siehe Infos 2.3 aus der Treuhandpraxis in unserem Infobulletin Nr. 47 vom Januar 2016).

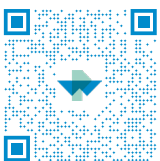




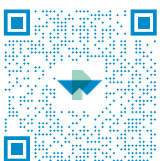
**Art. 725a Abs. 1 OR  
(Überschuldung):**



**Art. 675a Abs. 1 OR  
(Zwischendividenden):**



**Art. 725b OR  
(Kapitalverlust):**



verlust und Überschuldung» und die Möglichkeit zur Ausrichtung einer Zwischendividende der Hauptauslöser der Anpassungen.

• **SER 2022:**

- Grundsätzlich gilt der SER 2022 (Standard zur Eingeschränkten Revision) in Fällen, in denen die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer gemäss Gesetz, Statuten oder Beschluss des obersten Organs des Unternehmens eine Organstellung einnimmt oder – und dieser Teil ist neu in der Ausgabe 2022 – in denen das Gesetz eine Eingeschränkte Revision vorsieht. Diese Ergänzung wurde notwendig, weil das revidierte Aktienrecht mit Art 725a Abs. 2 OR neu eine Situation geschaffen hat, in welcher eine Eingeschränkte Revision ohne Organstellung erforderlich werden kann. Es handelt sich um die Situation, in der die Gesellschaft einen Kapitalverlust gemäss Art. 725a Abs. 1 OR aufweist, jedoch infolge Opting-out keine Revisionsstelle eingetragen hat. In diesem Fall muss die letzte Jahresrechnung vor ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung einer Eingeschränkten Revision unterzogen werden.
- Aufgrund der neuen Bestimmungen zur Zwischendividende (Art. 675a nOR) ist im Fall der Ausrichtung einer Zwischendividende auch ein gesetzlich verlangter Zwischenabschluss zu prüfen, weshalb die Bezeichnung «freiwillig» im SER 2022 entfallen ist.

Die im SER enthaltenen Bestimmungen zur Eingeschränkten Revision einer Jahresrechnung sind analog für die Eingeschränkte Revision von Zwischenabschlüssen anwendbar.

Aufgrund der Anpassungen im revidierten Aktienrecht wurden im SER 2022 zwei neue Revisionsberichte aufgenommen:

- Bericht für den Zweck einer Zwischendividende nach Art. 675a Abs. 2 nOR
  - Bericht für den Zweck gemäss Art. 725a Abs. 2 OR (Kapitalverlust mit Opting-out)
- **Zwischendividenden:** Die Generalversammlung kann neu, gestützt auf einen Zwischenabschluss, die Ausrichtung einer Zwischen-

dividende beschliessen. Dies allerdings nur dann, wenn die Revisionsstelle den Zwischenabschluss geprüft hat. Dieser Zwischenabschluss ist bei Gesellschaften, welche nicht ordentlich zu prüfen sind, eingeschränkt mit dem SER zu prüfen. Auf diese Prüfung kann jedoch verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionärinnen und Aktionäre der Ausrichtung einer Zwischendividende zustimmen und dabei die Forderungen der Gläubigerinnen bzw. Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden. Ebenfalls keine Prüfung ist erforderlich, wenn die Gesellschaft ihre Jahresrechnung nicht durch die Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen muss. Eine gegebenenfalls freiwillige Prüfung des Zwischenabschlusses kann mit dem SER erfolgen.

- **Kapitalverlust:** Im zweiten Fall geht es um die angepassten Bestimmungen zum Kapitalverlust. Zeigt die Jahresrechnung, dass die Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten die Hälfte der Summe des Eigenkapitals nicht mehr decken, so ergreift der Verwaltungsrat Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlustes. Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle, muss die letzte Jahresrechnung vor ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung einer Eingeschränkten Revision unterzogen werden. Mit diesem zweiten Prüfungsfall lässt der SER erstmals eine Eingeschränkte Revision einer Jahresrechnung ohne Organstellung zu. Die Beauftragung der Prüfungsstelle erfolgt durch den Verwaltungsrat. Ebenso ist die Berichterstattung zuhanden des Verwaltungsrates und nicht an die Generalversammlung zu erfolgen.

Durch diese Beauftragung wird die Revisionsstelle nicht zu einem Organ und hat demnach auch keine weiteren Handlungs- und Prüfungspflichten. Der Auftrag dient einzig dem Zweck gemäss Art. 725a Abs. 2 nOR.

- **Unabhängigkeit:** Im Bereich der Unabhängigkeit hat es bei den Vorgaben im SER 2022 zum SER 2015 nur minimale Anpassungen gegeben. Präzisierungen wurden betreffend Personenkreis vorgenommen, für welche die Unabhängigkeit gilt. Konkret werden nun explizit auch die unmittelbaren Familienangehörigen der Mitarbeitenden des Revisionsunter-

nehmens beim Geltungsbereich aufgeführt. Dies ist jedoch eher eine Klarstellung und keine Verschärfung, da den Berufsangehörigen in der Praxis bekannt ist, dass auch die Partnerin oder der Partner keine wertvollen Geschenke des Prüfungskunden annehmen darf.

- **Textanpassungen:** Bei allen Revisionsberichten wurde die Ergänzung «schweizerisch» angepasst:  
«Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes nicht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entsprechen.»
- **Überschuldung:** Die umfassendsten Änderungen betreffen Kapitel 9 und Anhang H des SER, welche sich mit den Themen der Überschuldung und dem Verhalten der Revisionsstelle im Fall einer Überschuldung befassen.

Bei der Prüfung des Zwischenabschlusses zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten im Falle einer begründeten Besorgnis einer Überschuldung einer AG (auch GmbH, Genossenschaft und im HR eingetragene Vereine) gemäss Art. 725b OR handelt es sich weder um eine Eingeschränkte noch um eine ordentliche Revision. Für diesen speziellen Prüfungsfall, der unabhängig von der Art der Revision der Jahresrechnung zu behandeln ist, gelten die Vorgaben von PS-290 (Schweizerische Prüfungsstandards).

Ergibt sich aus der Eingeschränkten Revision eine Überschuldung, so wird diese im Revisionsbericht festgehalten. Zusätzlich werden die Organe auf ihre gesetzlichen Pflichten aufmerksam gemacht. Die Jahresrechnung entspricht in diesem Fall dem Zwischenabschluss zu Fortführungswerten und ist zu prüfen (Art. 725b OR).

Verfügt die Gesellschaft infolge eines Opting-out über keine Revisionsstelle, muss zur Prüfung des Zwischenabschlusses zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten ein zugelassener Revisor beigezogen werden. Ausser in den Fällen eines Opting-out ist die gesetzliche Revisionsstelle für die Prüfung des Zwischenabschlusses nach Art. 725b OR zuständig.

### 2.2.2 Unsere Empfehlung

Das Schweizer Instrument für die Eingeschränkte Revision hat sich bereits in den vergangenen Jahren bewährt. Die Überarbeitung des SER 2022 erfolgte daher aufgrund der Bestimmungen des revidierten Aktienrechts. Das professionelle Ermessen der Berufsangehörigen wird nach wie vor hochgehalten, sodass eine kosteneffiziente Prüfung im KMU-Segment auch weiterhin möglich sein wird.

Für unsere Revisionskunden wird sich bei Eingeschränkten Revisionen nicht viel ändern, ausser bei Zwischendividenden, Kapitalverlust und Überschuldung.

## 2.3 INFLATION UND FACHKRÄFTEMANGEL 2022/2023

### 2.3.1 Die Praxis

- **Einleitung:** Die Inflation betrifft uns alle, sowohl Privatpersonen wie auch Unternehmungen. Fast alle haben in letzter Zeit die Inflation zu spüren bekommen und es wurde viel darüber in den Medien berichtet. Auch der Fachkräftemangel ist ein sehr aktuelles Thema, betrifft aber vor allem die Arbeitswelt. Für die Arbeitgeber, auch für KMU, ist der Fachkräftemangel natürlich ein schwieriges und anspruchsvolles Thema, währenddem für Angestellte mehr Möglichkeiten sowohl bei der Jobauswahl als auch bei den Ansprü-

chen gegenüber dem Arbeitgeber entstehen. Auch wenn wir keine ausgebildeten Ökonomen und Volkswirtschaftler sind, geben wir einen kurzen Überblick über das uns in Weiterbildungskursen und Zeitungsartikeln vermittelte Wissen.

- **Inflation ab 2. Semester 2022 und aktuell:** Bereits schon am 23. August 2022 teilte der Kaufmännische Verband Lohnempfehlungen mit einem Teuerungsausgleich von bis zu 4 Prozent mit, das Thema Inflation und höhere Löhne war daher schon im Sommer 2022 ak-



FOTO: ADOBE STOCK/RALF WEHR

tuell. Die Schweizerische Eidgenossenschaft (Generalsekretariat EDI) teilte am 27. September 2022 bereits mit, dass die Krankenkassenprämien 2023 wieder ansteigen werden mit etwa 4.6 Prozent. Am 11. Januar 2023 war im «Tages-Anzeiger» zu lesen, dass auch die Mieten im letzten Jahr markant gestiegen sind. Es wurde überdies von der gleichen Zeitung ein Vergleich beim Einkauf bei einem Detailhändler aufgestellt und es wurde festgehalten, dass beim Einkauf von Lebensmitteln die Teuerung noch einiges höher ist als nur 4 Prozent. Die «NZZ» berichtete Anfang 2023, mit welcher Verteuerung der Strom- und Benzinpreise zu rechnen ist.

Es gibt aber auch weniger pessimistische Aussichten für 2023 hinsichtlich Inflation. Die Zeitschrift «Cash» berichtete am 4. Januar 2023, dass sich die Inflation in der Schweiz im Dezember 2022 zwar leicht abgeschwächt habe, im gesamten 2022 allerdings habe die Teuerungsrate einen Wert wie seit den 1990er-Jahren nicht mehr erreicht. «Cash» spricht zu Beginn von diesem Jahr aktuell von einer Entspannung, aber nicht von einer Entwarnung. Im «Echo der Zeit» vom 7. Januar 2023 wird

zwar eingeräumt, dass die Inflation 2023 auch ein grosses Problem darstelle, dass sich aber sowohl die Schweiz als auch Europa an einem Wendepunkt befinde und der Höchststand der Inflation bereits überschritten sei. Allerdings steigen einige Preise weiterhin an.

Auch versierte Ökonomen können wohl nicht mit Sicherheit sagen, wie sich die Inflation entwickeln wird, sie wird uns (leider) aber auch in Zukunft stark beschäftigen.

- **Lohn-Preis-Spirale:** Wer nach den Ursachen der Lohn-Preis-Spirale fragt, dem mag die Grafik auf der nebenstehenden Seite oben rechts den einleuchtenden Zyklus verdeutlichen.
- **Fachkräftemangel auf Höchststand:** Das Schweizer Fernsehen hat am 28. November 2022 berichtet, dass der Fachkräftemangel auf einem Höchststand angelangt ist. Dies betrifft nicht nur Fachkräfte im Sinne von Hochschulabsolventen, sondern ist durchwegs durch alle Berufe erkennbar. Fehlte es in der Zeit der Corona-Krise primär an Pflegefachkräften, so hat der Mangel an Arbeitskräften seither fast auf alle Branchen über-

**LOHN-PREIS-SPIRALE**



QUELLE: VORTRAG VON RUDOLF MINSCH AM DAVOS KONGRESS TREUHAND 2022 VOM UNTERNEHMERFORUM SCHWEIZ AM 22. SEPTEMBER 2022

gegriffen. Am 21. Dezember 2022 wurde in den Medien berichtet, dass 365.000 unbesetzte Stellen bis 2025 in der Schweiz vorhanden sein könnten.

- Fachkräftemangel-Index Schweiz:** Eine Studie der Universität Zürich in Zusammenarbeit mit dem Personaldienstleister Adecco vom 28. November 2022 erwähnt ebenfalls, dass sich der Fachkräftemangel in der Schweiz deutlich und drastisch zugespitzt hat. Der Fachkräftemangel-Index erreicht gemäss dieser Studie einen historischen Rekordwert, womit die Rekrutierung von neuem Personal für Unternehmer zu einer grossen Herausforderung wird. Insbesondere Stellen für Gesundheitsspezialisten/innen, IT-Fachkräfte und ingenieurtechnische Fachkräfte sind aktuell sehr schwierig zu besetzen. Zwar hat die Corona-Pandemie seit Frühling 2020 den Schweizer Arbeitsmarkt merklich aufgewirbelt, der Ausbruch der Pandemie und die damit zusammenhängenden Massnahmen bremsen weite Teile des Wirtschaftslebens in den Jahren 2020 und 2021. Trotz der Einführung von breitflächigen, wirtschaftlichen Unterstützungsmassnahmen sowie der Ausweitung

und Vereinfachung von Kurzarbeitsentschädigungen waren die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt deutlich spürbar. Die Arbeitslosenzahlen schossen in die Höhe, gleichzeitig suchten Unternehmen merklich weniger Personal, was in der Abnahme des Job-Index zu erkennen war. Erst mit dem Zugang zur Impfung und der schrittweisen Abschaffung der Massnahmen erhöhte sich das Konsumbedürfnis national wie auch international sprunghaft. Der kräftige wirtschaftliche Aufschwung trieb die Anzahl Stellenausschreibungen im Eiltempo auf neue Rekordhöhen. Unternehmen aller Branchen benötigten auf einen Schlag deutlich mehr Personal, um die gestiegene Nachfrage bedienen zu können. Der erhöhte Personalbestand wiederum liess die Arbeitslosenzahlen drastisch sinken. Während das SECO im September 2021 noch 120.294 Arbeitslose zählte, sank diese Zahl im September 2022 auf 89.526 und diese Zahl sinkt aktuell weiterhin. Der Fachkräftemangel-Index erreichte dieses Jahr einen Rekordwert von 155 Punkten, ein Wert, der bisher noch nie registriert wurde. Ein Blick auf die Sprachregionen zeigt, dass vor allem die Deutschschweiz ein Rekordhoch erreichte.



FOTO: ADOBE STOCK/REY

- **Weitere Gründe für den Fachkräftemangel:** Folgende weitere Gründe haben zusätzlich einen Einfluss auf den Fachkräftemangel:
  - Die Alterspyramide begünstigt den Fachkräftemangel
  - Frühes Ausscheiden aus dem Arbeitsleben (zum Beispiel vorzeitige Pensionierung) ist ebenfalls ein Faktor
  - Es gibt immer mehr Jobs mit hohen Anforderungen, für die wenig Fachkräfte gefunden werden können
  - Immer mehr Studierende stehen weniger Ausgebildeten gegenüber
  - Als weiterer Grund kann angefügt werden, dass in den Verbänden zu wenig Werbung für Stellensuchende stattfindet
- **Bewerbungen vom Arbeitgeber:** Nach allgemeiner Auffassung ging man in den letzten Jahrzehnten immer davon aus, dass Arbeitnehmende sich für eine Stelle bewerben, ein professionelles Auswahlverfahren stattfindet und anschließend der Arbeitgeber die bestmögliche Auswahl von verschiedenen Interessenten trifft.
 

Der heutige akute Personalmangel führt faktisch dazu, dass sich die Arbeitgeber (soweit es um KMU geht, die Chefs von diesen Firmen) sich um Angestellte bewerben (müssen). Dieses neue Verständnis von Bewerben des Arbeitgebers führt dazu, dass sie die Vorteile der eigenen Unternehmen als gute Mar-

ke anbieten und auch gut verkaufen müssen, damit überhaupt Arbeitnehmende Interesse bekunden, wir versuchen im anschliessenden Titel «Unsere Empfehlung», einige allgemeine Tipps zu geben, dies ändert allerdings nichts an der Tatsache, dass es für jedes KMU und/oder jeden Arbeitgeber schwierig ist, in der aktuellen Situation Mitarbeitende zu rekrutieren. Sollte eine Rezession eintreten – was natürlich niemand hofft –, kann es im Arbeitsmarkt auch schnell wieder eine Entspannung geben.

- **Konjunkturaussichten 2023:** Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) erwartet gemäss Medienmitteilung vom 13. Dezember 2022 eine Abkühlung der Konjunktur, eine namhafte Schweizer Ökonomin, welche in der «Sonntagszeitung» am 1. Januar 2023 zitiert wird (Sita Mazunder), hält eine Rezession in der Schweiz für möglich, sie erwähnt es aber auch als positives Element, dass wir einen starken Schweizer Franken haben und wir mit durchschnittlich 3 Prozent Inflation im Vergleich zu Nachbarländern gut dastehen. Es kommt aber die politische unsichere Weltlage hinzu, die sich zunehmend verschärft. Auch die Wirtschaftssanktionen können zu Instabilitäten führen.

Generell als Ausblick für 2023 erwähnen namhafte Ökonomen, dass die Inflation sowie Energiepreise bestehen bleiben, ebenso der hohe Fachkräftemangel, Zinserhöhungen und allenfalls Frankenaufwertungen. Positiv wird allerdings erwähnt, dass Lieferantenengpässe abnehmen könnten, die Negativzinsen bei Banken endlich Vergangenheit sind und auch die AHV Erhöhungen von 2.5 Prozent umgesetzt hat.

### 2.3.2 Unsere Empfehlung

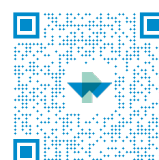
- **Allgemeines:** Gegen die Inflation kann man wohl wenig unternehmen, sowohl als Privatperson wie auch als Inhaber eines KMU. Zur Thematik des Fachkräftemangels aus der Sicht des Arbeitgebers ist generell zu erwähnen, dass diese Thematik eine der ganz grossen Herausforderungen von Unternehmungen – egal wie gross sie sind – und von unserer Wirtschaft sind und allgemeingültige Rezepte sind schwer zu finden, dennoch versuchen

wir, auf gewisse Themen nachfolgend einzugehen, wie man dem Fachkräftemangel begegnen kann.

- **Fachkräftemangel als Fernsehbeitrag im Schweizer Fernsehen:** Das Schweizer Fernsehen hat Ende November 2022 nicht nur über den Fachkräftemangel berichtet, sondern auch Beispiele aufgezeigt, wie man diesem begegnen kann. Normale Annoncen genügen oftmals und in gewissen Berufen nicht mehr. So wurde eine grössere Firma gezeigt, welche in Kurzvideos Stellen anbietet, die dann in den Social Media in grossem Umfang abgespielt werden. Oder auch die Berufsmesse Zürich war eine Plattform für die Bewerbung für neue Stellen, auch bei der Gamer-Szene haben sich Plattformen entwickelt, um junge Leute für Stellen anzuziehen. Ob all diese modernen Möglichkeiten auch für KMU-Inhaber tauglich sind, muss je nach Branche entschieden werden, auf jeden Fall ist Innovation gefragt bei der Stellensuche.
- **Zeitgemässe Führung:** In Führungstheorien hat man erkannt, dass man soweit wie möglich auf die Bedürfnisse der Mitarbeitenden eingehen sollte, ihnen eine angemessene Work-Life-Balance gewährt und generell so gut wie möglich auf die steigende Anspruchshaltung der Mitarbeitenden eingeht. Ob dabei der Arbeitgeber sogar als Gastgeber bezeichnet werden soll, der eine Atmosphäre des Wohlfühlens schaffen sollte, mit dem Ziel, möglichst viele neue Mitarbeitende zu gewinnen und bestehende zu motivieren, darüber kann man natürlich geteilter Meinung sein. Tatsache ist aber, dass die Führungskraft beim heutigen Fachkräftemangel im Umgang mit Mitarbeitenden beweglich bleiben muss und auch mit den steigenden Anspruchshaltungen seitens der Mitarbeitenden positiv umgehen kann. Jedenfalls ist die Zufriedenheit von Mitarbeitenden ein wichtiger Faktor, Studien haben ergeben, dass zu wenig Anerkennung und/oder zu wenig persönliche Aufmerksamkeit vom Vorgesetzten und/oder zu wenig Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten Ursachen sind, dass man Mitarbeitende verliert oder keine neuen gewinnen kann.



**Unternehmensführung und Geschäftsmodelle bei KMU** (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 59 vom Januar 2022).



# 3 SCHWEIZER AKTIENRECHT, NEUERUNGEN 2023

Am 1. Januar 2023 tritt das neue Aktienrecht (Änderung des Obligationenrechts) in Kraft. Diese Änderung betrifft viele KMU und Unternehmer, die eine eigene Aktiengesellschaft (AG) oder auch eine eigene Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) haben. Dieser Fachbeitrag vermittelt einen Überblick über die praktisch relevanten Änderungen.

## 3.1 EINLEITUNG

Wie die Grafik unten zeigt, verfolgte die Aktienrechtsrevision, welche nach einem langjährigen politischen Prozess am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, folgende 4 Leitlinien.

Die Modernisierung der Corporate Governance bedeutet, dass eine verantwortungsvolle Unternehmensführung einen moderneren und der heutigen Zeit angepassten rechtlichen und faktischen Rahmen erhält. Dazu gehört, dass sowohl die

Generalversammlung wie auch Verwaltungsrats-sitzungen auf elektronischem Weg (zum Beispiel per E-Mail) einberufen werden können. Die Durchführung kann an einem oder verschiedenen Tagungsorten (überdies auch virtuell ohne Tagungsort) durchgeführt werden. Ausserdem ist die Stellung des Aktionärs durch Stärkung des Auskunfts- und Einsichtsrechts verbessert worden, wir berichten in den nachstehenden Ziffern 3.4 sowie 3.5.

### VIER LEITLINIEN DER AKTIENRECHTSREVISION

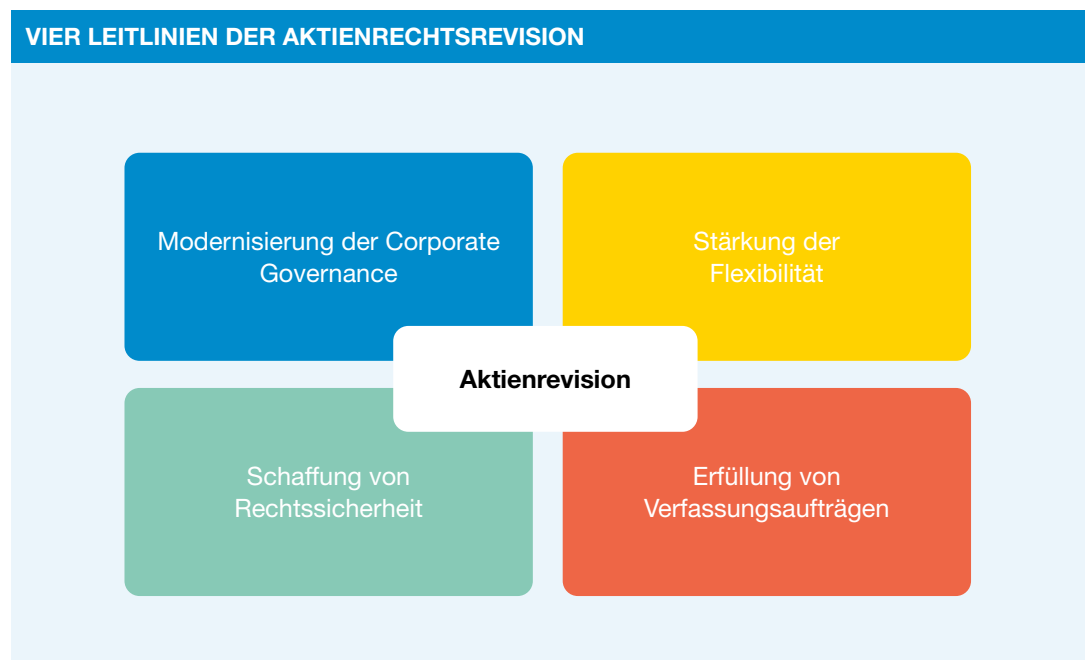




FOTO: ADOBE STOCK/PIXELS HUNTER



Bei der Stärkung der Flexibilität geht es vor allem um die Möglichkeit, das Aktienkapital auch in Fremdwährung zu gewähren. Es gibt Erleichterungen bei der Zusammenlegung von Aktien und die beabsichtigte Sachübernahme ist kein qualifizierter Tatbestand mehr. Überdies gibt es Neuerungen bei der Kapitalherabsetzung, aber auch bei der Schaffung eines sogenannten Kapitalbandes. Über all diese Themen berichten wir in nachstehender Ziffer 3.3.

Soweit es um die Schaffung von Rechtssicherheit geht, werden bisher nicht geregelte Aspekte gesetzlich verankert, zum Beispiel Kapitalerhöhung mit Maximalbetrag, Stichentscheid des Vorsitzenden, aber auch die Möglichkeit der Ausschüttung von Zwischendividenden und die einheitlichen Vorgaben zum Zwischenabschluss.

Bei der Erfüllung von Verfassungsaufträgen steht unter anderem im Fokus, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gemäss Bundesverfassung auch ein Stück weit bei der Aktienrechtsrevision (Geschlechterrichtwert) umgesetzt werden kann.

Der Fokus von unserem Fachbeitrag richtet sich vor allem an KMU, dies betrifft nicht nur AG, sondern auch GmbH (siehe Ausführungen in nachstehender Ziffer 3.2). Wir werfen auch einen Blick auf die Anpassungen bei der Handelsregisterverordnung sowie auf die Digitalisierungen in den Ziffern 3.7 sowie 3.8 (siehe nachfolgend). Ob im Zusammenhang mit der Aktienrechtsrevision auch ein Handlungsbedarf besteht, zum Beispiel ob die Statuten angepasst werden sollen, damit runden wir diesen Fachbeitrag in der folgenden Ziffer 3.8 ab.

## 3.2 ORGANE UND GESCHÄFTSLEITUNG BEI DER AG UND GMBH

### 3.2.1 Einleitung

Bevor wir uns mit den Details zu den Änderungen bei der Aktienrechtsrevision befassen, braucht es ein Grundverständnis für den rechtlichen Rahmen einer Aktiengesellschaft (AG), aber auch bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Über die verschiedenen Rechtsformen einer Unternehmung haben wir bereits in einem

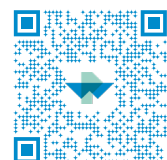
früheren Infobulletin (Januar 2012) berichtet. Über das Thema Verwaltungsrat und Geschäftsführer in KMU haben wir im August 2016 ebenfalls einen Fachbeitrag verfasst.

### 3.2.2 Aktienrechtsrevision für AG & GmbH

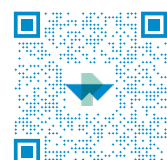
Etwas verwirrend ist der Umstand, dass wir immer von Aktienrechtsrevision sprechen, obwohl



**Wahl der geeigneten Rechtsform der Unternehmung** (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 39 vom Januar 2012).



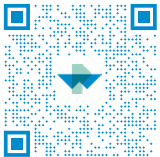
**Verwaltungsrat und Geschäftsführer in KMU** (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 48 vom August 2016).





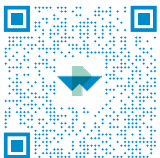
**Neues GmbH-Recht**

(siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 30 vom August 2007).



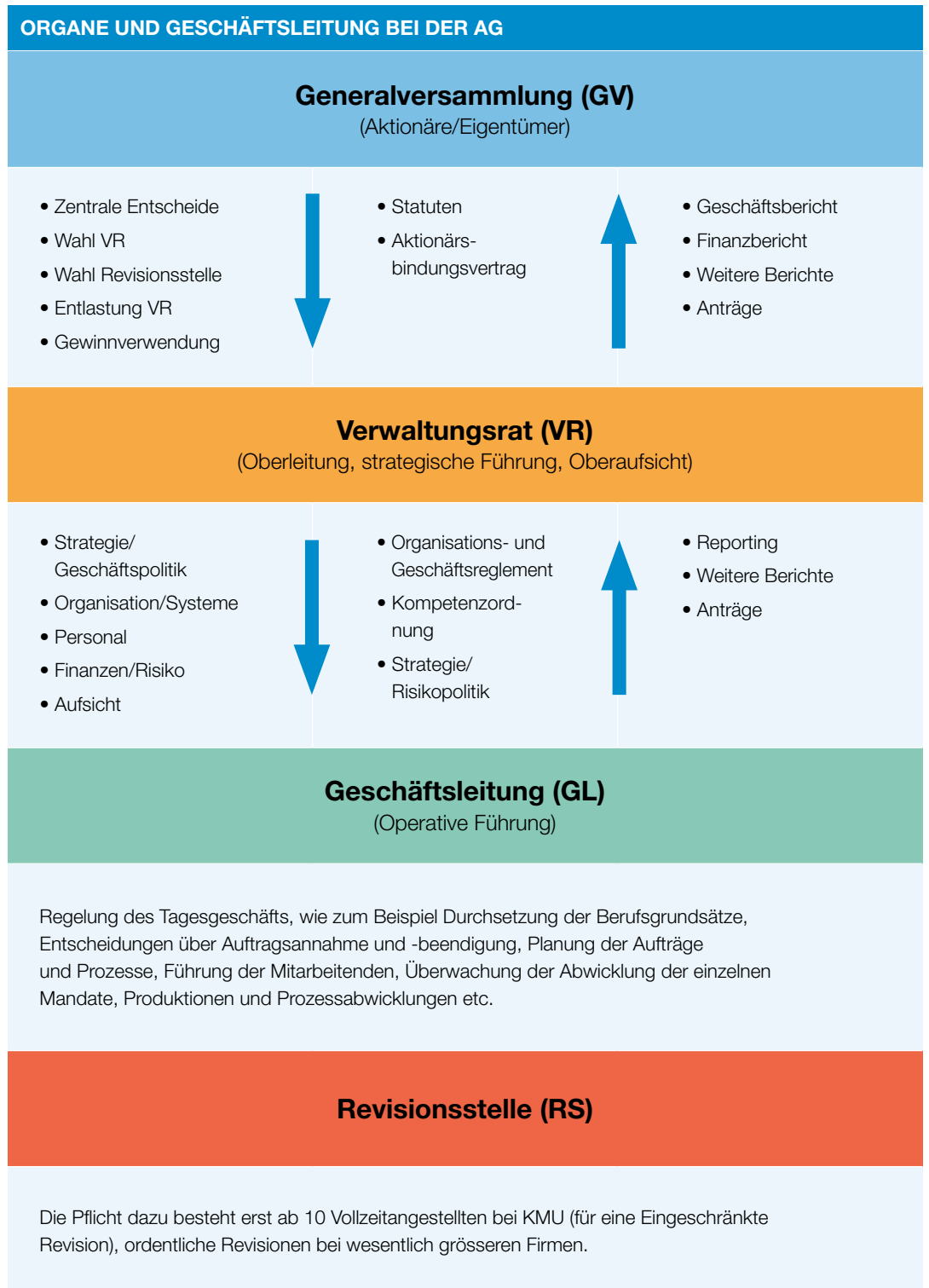
**Art. 805, Abs. 5 OR:**

«Im Übrigen sind die Vorschriften des Aktienrechts über die Generalversammlung entsprechend anwendbar für (Ziff. 1–9).»



viele Veränderungen nicht nur die AG, sondern auch die GmbH betreffen, welche ja eine sehr beliebte und weitverbreitete Gesellschaftsform ist. Insbesondere nachdem das GmbH-Recht per 1. Januar 2008 bereits umfassend revidiert worden ist.

Im per 1.1.2023 angepassten Gesetzestext wird innerhalb der GmbH (Art. 772 bis 827) verschiedentlich auf das neue Aktienrecht verwiesen. Wir verzichten auf eine umfassende Darstellung dieser Gesetzestexte, als Beispiel unter vielen erwähnen wir Art. 805, Abs. 5 OR.

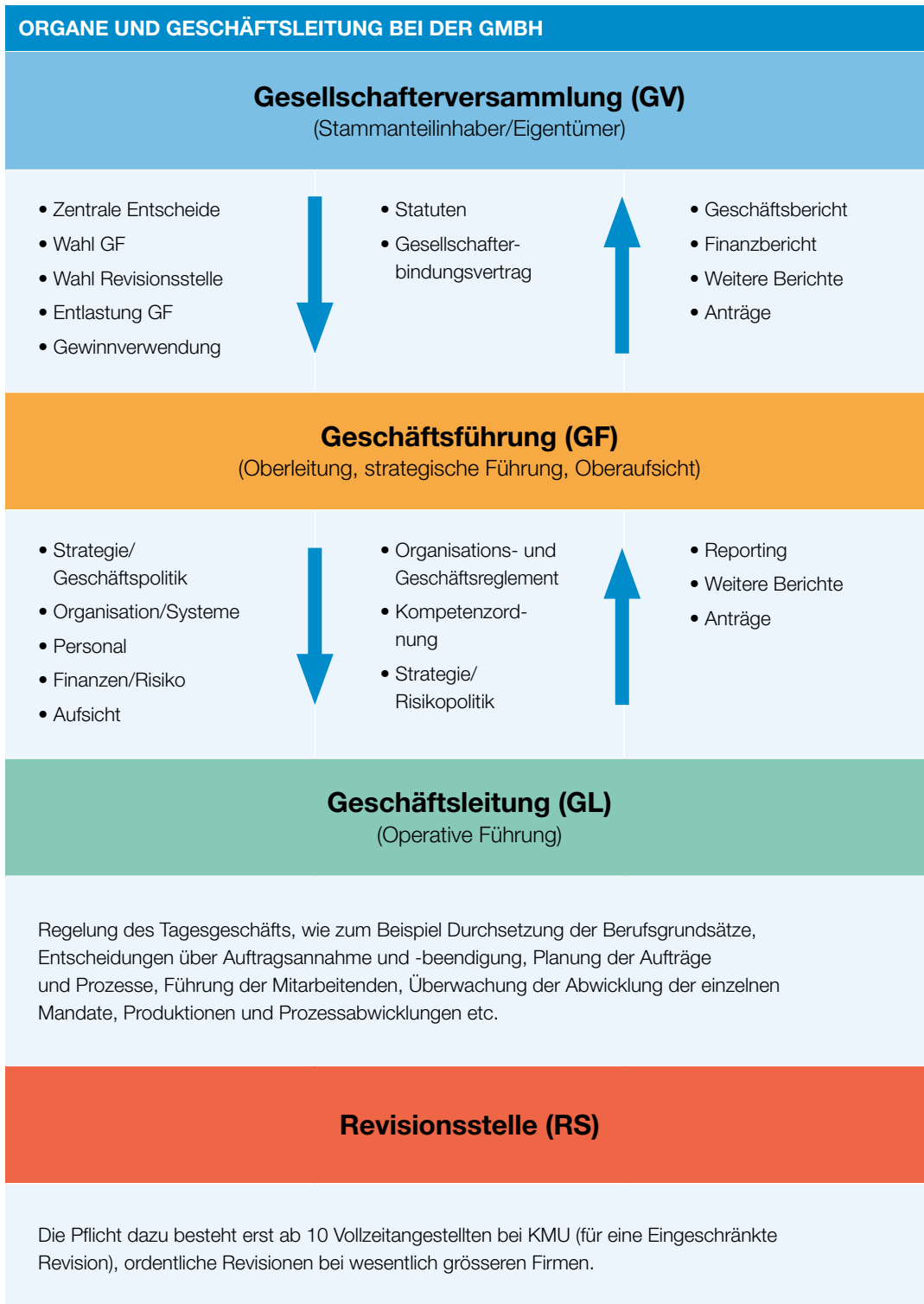


**3.2.3 Aktiengesellschaft (AG)**

Bei der AG sind die Generalversammlung (GV), der Verwaltungsrat (VR), die Geschäftsleitung (GL) und die Revisionsstelle (RV) in der unten stehenden Grafik auf der Seite 18 links dargestellt.

**3.2.4 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)**

Bei der GmbH sind die Gesellschafterversammlung (GV), die Geschäftsführung (GF), die Geschäftsleitung (GL) und die Revisionsstelle (RV) in der unten stehenden Grafik dieser Seite dargestellt.

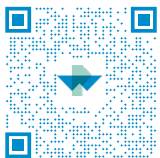




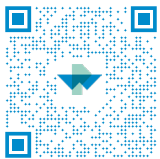
Art. 621 OR  
(Aktienkapital):



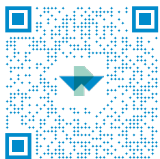
Art. 653j OR (Herabsetzung des Aktienkapitals, ordentliche Herabsetzung):



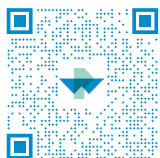
Art. 653m OR  
(Prüfungsbestätigung):



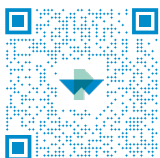
Art. 653s bis 653v OR  
(Kapitalband):



Art. 671 bis 673 OR  
(Reserven):



Art. 675a OR (Zwischendividenden):



### 3.3 AKTIENKAPITAL UND RESERVEN

#### 3.3.1 Aktienkapital und Nennwert

Die Aktienrevision ändert nichts am Mindestkapital, es beträgt nach wie vor CHF 100 000.00. Auch die Liberierungsvorschriften sind gleich geblieben (mindestens CHF 50 000.00 müssen liberiert sein).

Angepasst wird hingegen der Mindestnennwert von 1 Rappen, es wird lediglich verlangt, dass der Nennwert grösser als CHF 0.00 sein muss. Durch diese Änderungen gewinnen die Aktiengesellschaften bei der Gestaltung ihrer Eigenkapitalstruktur mehr Spielraum, indem der Nennwert auf einen beliebigen Bruchteil eines Rappens festgelegt und damit eine unbegrenzte Anzahl Aktien ausgegeben werden kann.

#### 3.3.2 Aktienkapital in Fremdwährung

Neu gesetzlich verankert in Art. 621 OR ist die Möglichkeit, das Aktienkapital in Fremdwährung zu halten. Gemäss Art. 45a der Handelsregisterverordnung (Anhang 3) sind die zulässigen ausländischen Währungen für das Kapital einer Aktiengesellschaft das britische Pfund, der Euro, der US-Dollar und Yen. Als Stichtag für die Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen wird auf den Zeitpunkt der Beurkundung des relevanten Sachverhaltes (zum Beispiel Gründungsversammlung) abgestellt. Zu Steuerzwecken wird die Aktiengesellschaft jedoch weiterhin die relevanten Beträge in CHF umrechnen müssen.

#### 3.3.3 Erleichterung bei Kapitalherabsetzung

Bei der Kapitalherabsetzung, gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben in Art. 653j OR, gab es einige Erleichterungen. Sie muss nur noch einmal im Handelsregister publiziert werden und die Prüfung der Kapitalherabsetzung findet nach dem Schuldeneruf statt, daher entsteht eine bessere Planbarkeit, nämlich erstens Schuldeneruf, zweitens Prüfung und Bestätigung durch den Revisionsexperten (Art. 653m OR) und drittens GV-Beschluss.

#### 3.3.4 Instrument Kapitalband

Das Kapitalband ersetzt das Institut des genehmigten Kapitals. Um das Eigenkapital zeitnah den tatsächlichen Bedürfnissen anpassen zu können, kann die Generalversammlung den Ver-

waltungsrat statutarisch ermächtigen, während einer Dauer von längstens 5 Jahren das Aktienkapital innerhalb einer bestimmten Bandbreite, jedoch maximal plus/minus 50 Prozent des eingetragenen Aktienkapitals, zu verändern. Erforderlicher Mindestinhalt der Statuten sind dabei die obere und die untere Grenze des Kapitalbands, die Laufzeit sowie Anzahl, Nennwert und Art der erfassten Aktien. Wir verweisen auf die Bestimmungen von Art. 653s bis 653v OR.

#### 3.3.5 Reserven und Zwischendividende

Es gibt neue Regeln für die Reserven (Anpassungen an Rechnungslegungsrecht), nämlich die gesetzliche Kapitalreserve, die gesetzliche Gewinnreserve und freiwillige Gewinnreserve, gestützt auf die Artikel 671 bis 673 OR.

Das neue Aktienrecht klärt zudem das umstrittene Thema der Zwischendividende: Gestützt auf einen Zwischenabschluss, darf der Gewinn des laufenden Geschäftsjahres ausgeschüttet werden (Art. 675a OR).

Wie bei der ordentlichen Dividende muss der Zwischenabschluss von der Revisionsstelle vorher geprüft werden, wenn die Gesellschaft über eine solche verfügt. Ausnahmsweise kann auf die Prüfung durch die Revisionsstelle verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen und die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden.

#### 3.3.6 Klarstellung und Erleichterung bei der Liberierung

Die beabsichtigte Sachübernahme von Aktionären oder diesen nahestehenden Personen galt unter bisherigem Recht als Tatbestand einer qualifizierten Gründung oder Kapitalerhöhung. Im neuen Recht stellt die beabsichtigte Sachübernahme keinen qualifizierten Tatbestand mehr dar, was eine wesentliche Vereinfachung ist.

### 3.4 GENERALVERSAMMLUNG UND AKTIONÄRE

FOTO: ADOBE STOCK / RAWPXEL.COM



#### 3.4.1 Einberufung und Traktandierung

Im Handelsregisteramt des Kantons Zürich sind die neuen, dem Aktienrecht angepassten Musterstatuten bereits aufgeschaltet.

Die ordentliche Versammlung findet jährlich wie vorher innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen über mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, verlangt werden. Nach neuem Recht kann die Generalversammlung auch auf elektronischem Weg (zum Beispiel per E-Mail) einberufen werden, sofern die Statuten diese Möglichkeit vorsehen. Der Geschäfts- und Revisionsbericht kann künftig elektronisch zugänglich gemacht werden, gestützt auf Art. 699a Abs. 1 OR.

#### 3.4.2 Universalversammlung

In den bereits erwähnten Musterstatuten vom Handelsregisteramt des Kantons Zürich ist die Universalversammlung in Art. 10 geregelt. Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten, so-

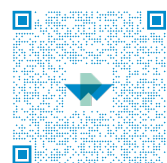
lange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen. Neu ist geregelt, dass Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen können, sodass nicht mehr alle Aktionäre physisch anwesend sein müssen. Vorausgesetzt ist, dass ein Aktionär oder dessen Vertreter nicht die mündliche Beratung verlangt.

#### 3.4.3 Durchführung der Generalversammlung

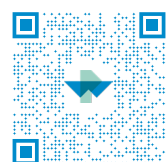
- **Einleitung:** Unter Einfluss von Covid-19 hat sich die Praxis der Abhaltung und Durchführung von Generalversammlungen nachhaltig verändert, da Anwesenheiten in Gruppen oder mit mehreren Personen nicht mehr möglich waren. Sitzungen in physischer Anwesenheit wurden durch virtuelle Generalversammlungen ersetzt oder der schriftliche Weg wurde durchgeführt, wir haben in einem früheren Infobulletin darüber berichtet.
- **Tagungsort:** Man hat heute vielfältige Möglichkeiten bei der Bestimmung des Tagungsortes:
  - mit Tagungsort: Präsenzgeneralversammlung, bei der alle anwesend sind, oder hybride Generalversammlung mit einem be-



**Neue Musterstatuten im Handelsregister des Kantons Zürich:**



**Generalversammlung nach Gesetz und Covid-19** (siehe Infos 2.3 aus der Treuhandpraxis in unserem Infobulletin Nr. 56 vom August 2020).





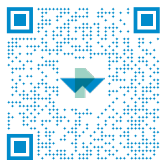
Art. 701d–701f OR  
(virtuelle Generalversammlung):



Art. 701c OR (Verwendung elektronischer Mittel, a. Ausübung der Aktionärsrechte):



Art. 704 OR (wichtige Beschlüsse mit zwei Drittel der Mehrheit):



Art. 699 bis 699b OR  
(Rechte der Aktionäre):



stimmten Tagungsort, bei der einzelne oder alle Aktionäre nicht am Ort der Generalversammlung (GV) anwesend sind.

- ohne Tagungsort: Virtuelle GV (Erläuterungen siehe nachfolgend) oder GV auf Zirkularweg (auch im Rahmen einer Universalversammlung).
- **Virtuelle Generalversammlung:** Solche virtuellen GVs finden ausschliesslich mit elektronischen Mitteln statt, ohne Tagungsort. Es ist aber eine statutarische Grundlage nötig. Es braucht bestimmte Voraussetzungen für die Verwendung elektronischer Mittel (zum Beispiel Feststellung der Identität der Teilnehmer, jeder Teilnehmer soll Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen können). Falls technische Probleme auftreten und die GV nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, muss diese wiederholt werden.

Weitere Details finden sich in den gesetzlichen Grundlagen und in Art. 12 der Musterstatuten vom Kanton Zürich.

- **Hybride Generalversammlung:** Hier findet die GV an einem Tagungsort statt, der Verwaltungsrat kann aber vorsehen, dass die Aktionäre, die nicht am Ort der GV anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg (Direktvoting) ausüben können. Für die hybride GV ist keine statutarische Grundlage erforderlich.

#### 3.4.4 Beschlussfassung, Vorsitz und Protokoll

- **Beschlussfassung:** In der Regel fasst die GV ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstim-

men. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Neu hat es für Beschlüsse bei der GV eine erweiterte Liste, bei welcher mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich sind, wir verweisen einerseits auf Art. 15 Abs. 2 der Musterstatuten des Kantons Zürich und andererseits auf die gesetzlichen Grundlagen.

- **Vorsitz:** Wie bis anhin hat in der Regel der Präsident des VR den Vorsitz der GV, der Protokollführer braucht nicht Aktionär zu sein.
- **Protokoll:** Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

#### 3.4.5 Aktionärsrechte

Die Mitwirkung und Kontrollrechte der Aktionäre sind nach neuem Aktienrecht erweitert worden. So können 5 Prozent der Aktionäre Einsicht in die Buchhaltung verlangen oder Traktanden beantragen. 10 Prozent der Aktionäre können dem Verwaltungsrat jederzeit Fragen stellen.

#### 3.4.6 Statutarische Schiedsklausel

Das revidierte Aktienrecht räumt Aktiengesellschaften ausdrücklich die Möglichkeit ein, in ihren Statuten festzulegen, dass über gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten nicht ein staatliches Gericht, sondern ein Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz entscheiden soll.

## 3.5 VERWALTUNGSRAT UND REVISIONSSTELLE

### 3.5.1 Wahl und Zusammensetzung des Verwaltungsrates (VR) und der Geschäftsleitung (GL)

Wie nach altem Aktienrecht wird der Verwaltungsrat durch die Generalversammlung gewählt und besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selber und bezeichnet seinen Präsidenten und Sekretär, welche nicht dem Verwaltungsrat an-

gehören müssen. Der Verwaltungsrat selber ernannt dann die Geschäftsführung und die mit der Vertretung betrauten Personen, das ist auch so in den Musterstatuten in Art. 19 festgehalten. Der VR kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen (Geschäftsleitung), siehe Art. 20 der Musterstatuten.

**3.5.2 Durchführung von VR-Sitzungen**

- **Sitzungen und Beschlussfassung:** In der Regel werden Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung in einem Organisationsreglement geregelt. Im Übrigen kann jeder Verwaltungsrat unter Angabe der Gründe vom Präsidenten des VR die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen (siehe Art. 17 der Musterstatuten Zürich).

Neu ist, dass Beschlüsse auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden können, sofern nicht die Mitglieder des VR die mündliche Beratung verlangen. Das Protokoll wird dann vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet.

- **Recht auf Auskunft und Einsicht:** Jedes Mitglied des VR kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Alle Mitglieder des VR sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sind zur Auskunft verpflichtet. Soweit für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich, kann jedes Mitglied

dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

**3.5.3 Aufgaben des VR und Organisationsgrundlage**

Die unübertragbaren Aufgaben des VR sind vom Grundsatz her in Art. 716a OR gleich geblieben. Neu sind allerdings die Pflichten bei finanziellen Notlagen (siehe nachfolgende Ziffer 3.5.4).

Gestützt auf den neuen Artikel 717a OR, hat ein Mitglied des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über betreffende Interessenkonflikte zu informieren.

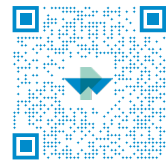
Zu den in einem KMU notwendigen Organisationsgrundlagen verweisen wir auf die unten stehende Grafik.

**3.5.4 Pflichten bei finanziellen Notlagen**

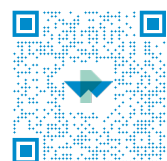
Das Vorgehen und die Pflicht des Verwaltungsrates, bei Kapitalverlust und Überschuldung zu reagieren, ist in einem neu formulierten Art. 725a und 725b OR geregelt.



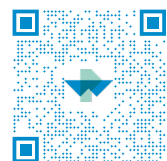
Art. 713 OR (Beschlüsse des VR):



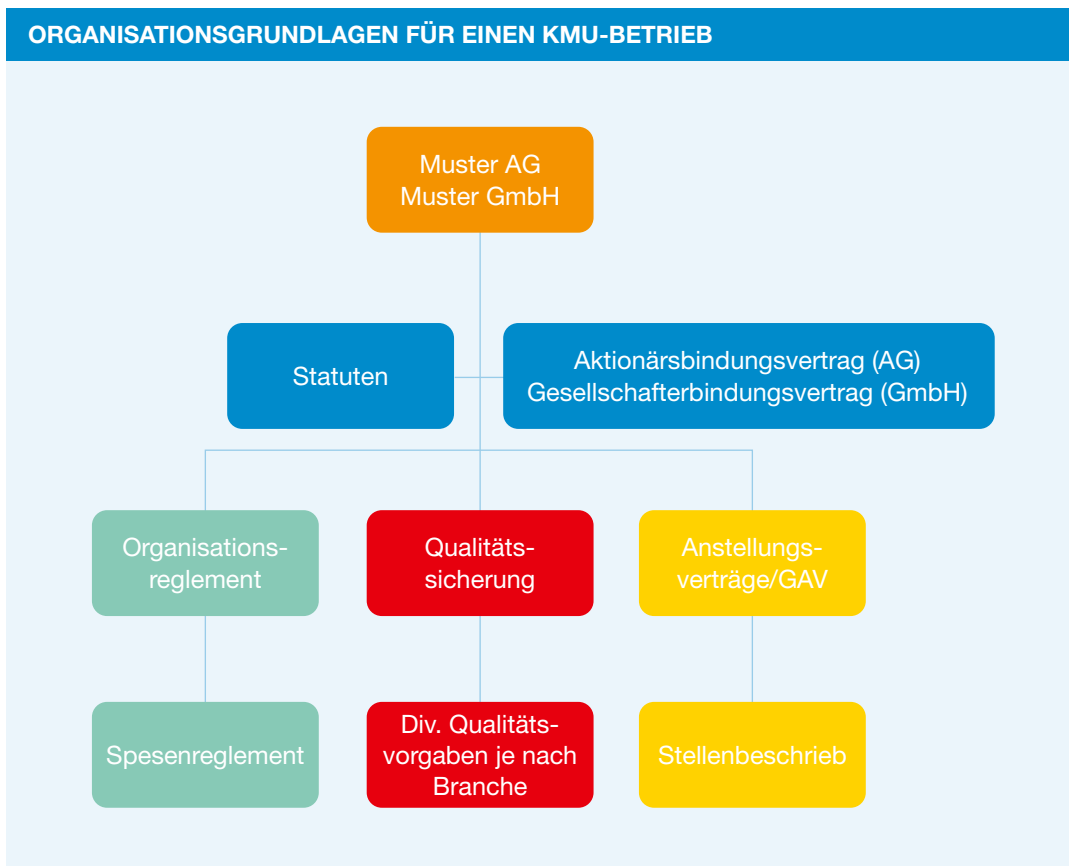
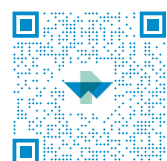
Art. 715a OR (Recht auf Auskunft und Einsicht):



Art. 716a OR (unübertragbare Aufgaben des VR):

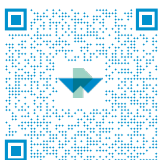


Art. 725a und 725b OR (Kapitalverlust und Überschuldung):

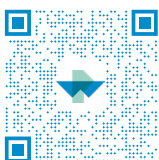




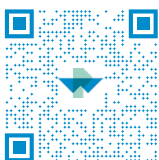
#### Art. 725 OR (drohende Zahlungsunfähigkeit):



**Neue Handelsregisterverordnung 2021** (siehe Infos 2.1 aus der Treuhandpraxis in unserem Infobulletin Nr. 58 vom August 2021).



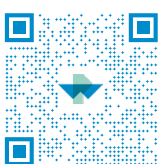
#### Handelsregisterverordnung 2021:



#### Änderungen der Handelsregisterverordnung per 1.1.2023:



#### Handelsregister Kanton Zürich:



Neu ist die Formulierung von Art. 725: Bei drohender Zahlungsunfähigkeit muss der Verwaltungsrat Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit ergreifen und allenfalls ein Gesuch um Nachlassstundung einreichen. Der Verwaltungsrat soll mit gebotener Eile handeln. Was das heisst, wird die Praxis zeigen!

#### 3.5.5 Revisionsstelle und Zwischenabschlüsse

Die Revisionsstelle ist nach neuem Aktienrecht gestärkt worden. Die Abberufung kann, gestützt

auf Art. 730a Abs. 4 OR, nur noch aus wichtigen Gründen erfolgen.

Wird eine Zwischendividende ausgeschüttet, so ist der Zwischenabschluss von einer Revisionsstelle zu prüfen, wenn die Gesellschafter über eine solche verfügen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf die Revisionsstelle verzichtet werden. Wir haben vorne in Ziff. 3.3.5 darüber berichtet.

## 3.6 HANDELSREGISTERVERORDNUNG

### 3.6.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Handelsregisterverordnung ist bereits am 1.1.2021 in Kraft gesetzt worden. Wir haben darüber schon in einem Infobulletin vom August 2021 berichtet.

Im Zusammenhang mit dem neuen Aktienrecht gab es verschiedene gesetzliche Änderungen der Handelsregisterverordnung, die am 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt worden sind.

### 3.6.2 Ziele des Gesetzgebers

Mit der Handelsregisterverordnung und den Änderungen in Anpassung an das neue Aktienrecht

verfolgt der Gesetzgeber unter anderem die Ziele, umfassende Erleichterungen zu erwirken. Es gab auch Gebührenreduktionen um ca. einen Drittel sowie Modernisierungen im Rahmen der Digitalisierung. Statuten können auch gratis online heruntergeladen werden (siehe dazu Ausführungen in nachstehender Ziffer 3.7.3).

Die frühere Stampa-Erklärung (hinsichtlich beabsichtigten Sachübernahmen) entfällt, es gibt eine zentrale Datenbank über natürliche Personen und vereinfachte Handelsregisteranmeldungen, wir verweisen auf den Link zum Handelsregister des Kantons Zürich.

## 3.7 DIGITALISIERUNG

### 3.7.1 e-Aktienrecht elektronische Mittel

Der Gesetzgeber des neuen Aktienrechts verwendet einige Male den Begriff «elektronische Mittel». Dieser Begriff ist uneinheitlich und unklar formuliert, die Praxis wird Klarheit schaffen müssen.

In der Regel meint man live Video-Streaming, was im Vordergrund steht, im kleinen Rahmen ist auch eine konventionelle Telefonkonferenz denkbar. Eine Bildübertragung ist nicht zwingend notwendig. Auf unsichere elektronische Übertragungsmittel ist zu verzichten, denn der Gesetzgeber sagt, dass beim Auftauchen von technischen Problemen die GV wiederholt werden muss. Dies gestützt auf Art. 701f OR. Beschlüsse, welche die Generalversammlung aber vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben trotzdem gültig.

### 3.7.2 Ausblick e-Signatur

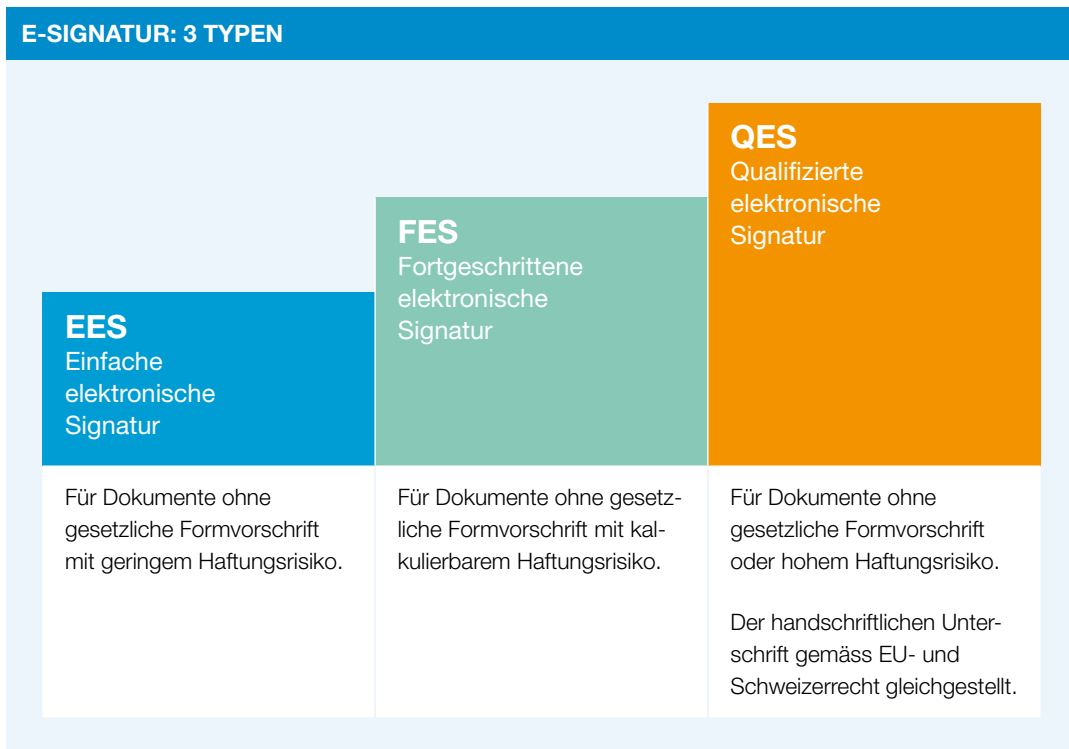
Es gibt eine uns bekannte Firma, die im Oktober 2022 am Unternehmer Forum aufgetreten ist und sich auch auf e-Aktienrecht und e-Handelsregister spezialisiert hat, nämlich die firm-it solutions gmbh in Lachen (<https://www.firm-it.ch/>). Über diese Firma hat auch der Verfasser dieses Infobulletins Zugang zu seiner eigenen elektronischen Unterschrift, welche auf dem eigenen Mobiltelefon aktiviert werden kann. Gemäss Art. 18 Abs. 4 der Handelsregisterverordnung sind elektronische Anmeldungen mit qualifizierten elektronischen Signaturen und qualifizierten elektronischen Zeitstempeln zulässig.

### 3.7.3 Digitale Handelsregisterämter

In der Praxis ist es gut zu wissen, dass über Zefix (zentraler Firmenindex) alle in der Schweiz einge-



QUELLE: UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ, REFRESHER BAD RAGAZ 2022



Die Modernisierungen und Entwicklungen sind im Gange, im Moment ist eine qualifizierte elektronische Signatur gemäss EU- und Schweizer Recht einer handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt.

tragenen Firmen abrufbar sind. Wenn man von einer konkreten Firma einen Handelsregisterauszug abrufen, können die aktuellen Statuten von Firmen wie auch Stiftungsurkunden im Internet gebührenfrei zugänglich gemacht werden. Auch alle anderen Einträge wie Gewährung von Unterschriften, Wahl des Verwaltungsrates etc. können online und gratis erhältlich gemacht werden (wenn

man einen bestimmten Eintrag, zum Beispiel für eine Statutenänderung anklickt, bekommt man innert wenigen Sekunden alle Details der Statuten und die Urkunde per Mail vom Handelsregister gratis zugestellt). Es ist daher zwingend zu empfehlen, Protokolle, die man dem Handelsregister einreicht, auf das nötige Minimum zu reduzieren, da diese für alle zugänglich sind.

### 3.8 HANDLUNGSBEDARF

#### 3.8.1 Übergangsfrist

Nach Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts am 1. Januar 2023 besteht eine Übergangsfrist von 2 Jahren (bis 31. Dezember 2024) zur Anpassung der Statuten und Reglemente. Danach werden Bestimmungen, die nicht mit dem neuen Recht vereinbar sind, automatisch unwirksam. Ein zwingender Handlungsbedarf besteht grundsätzlich nicht.

#### 3.8.2 Empfohlene Statutenänderungen

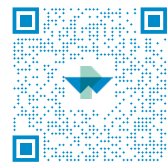
Will man virtuelle Generalversammlungen durchführen (siehe dazu vorne Ziffer 3.4.3), dann ist eine Statutenänderung ohnehin notwendig.

Wenn sich folgende Themenbereiche stellen, empfehlen wir grundsätzlich eine Statutenänderung, es handelt sich vor allem um folgende Fragestellungen im Hinblick auf die Anpassung an das neue Aktienrecht:

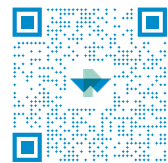
- Soll der Aktiennennwert angepasst werden?
- Beabsichtigt man, das Aktienkapital in Fremdwährung zu führen?
- Ist das Kapitalband ein sinnvolles Institut, das man einführen will?
- Soll die GV auch virtuell stattfinden können (oder im Ausland)?
- Zum Thema Stichtentscheid können sich auch Statutenänderungen anbieten.



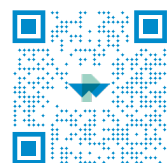
Art. 701e OR (Voraussetzungen für die Verwendung elektronischer Mittel):



Art. 18 Handelsregisterverordnung (Unterzeichnung):



Zentraler Firmenindex:



- Falls die Delegation der Geschäftsführung untersagt oder eingeschränkt werden soll, ist eine Statutenanpassung sinnvoll.
- Soll die bisherige Bezeichnung Verwaltungsratssekretär durch Verwaltungsratsprotokollführer ersetzt werden?
- Gibt es Anpassungen in Ausübung von Aktionärsrechten?
- Soll ein Schiedsgericht statutarisch festgehalten und eingeführt werden?

Unter anderem stellt der Kanton Zürich nebst anderen Kantonen, wie einleitend erwähnt, gute Musterstatuten in kurzer und langer Version zur

Verfügung, die dem neuen Aktienrecht angepasst sind. Dasselbe gilt für die Statuten von GmbH (kurze und lange Version). Wir empfehlen daher generell eine Statutenanpassung an das neue Recht, verbunden mit dem Ratschlag, die Regulative einer Gesellschaft umfassend zu überprüfen. Zum Beispiel auch das Verfassen von Organisationsreglementen, Aktionärsbindungsverträgen und Qualitätssicherungssystemen. Bei Bedarf stehen wir selbstverständlich gerne beratend zur Seite.

### 3.9 ZUSAMMENFASSUNG

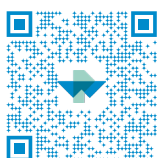
Aus unserer Sicht sind die Leitlinien der Aktienrechtsrevision, wie wir sie in der Einleitung geschildert haben, vollumfänglich umgesetzt worden. Modernisierungen und gesetzliche Anpassungen an die heutige, digitale Welt wurden durch die Corona-Zeit zusätzlich praxisrelevant und sind nun im neuen Aktienrecht umgesetzt worden. So können Generalversammlungen, Verwaltungsratssitzungen (bei der Aktiengesellschaft) sowie Gesellschafterversammlungen und Geschäftsführungssitzungen (bei der GmbH) in verschiedenen Varianten wie virtuelle (zum Beispiel via Zoom) und hybride Versammlungen und Beschlussfassungen durchgeführt werden. Die Minderheitsrechte von Aktionären und Stammanteilhabern sind verbessert worden und auch die Flexibilisierung der Kapitalbeschaffung (zum Beispiel mittels Kapitalband) ist nun gesetzlich verankert.

In der Praxis von KMU betreffen die neuen Regelungen sowohl Teilhaber von Aktiengesellschaften als auch von Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Sowohl als Verwaltungsrat der AG als auch als Geschäftsführer der GmbH steht man in der Verantwortung (auch in Bezug auf die Haftung), wenn eine Firma Liquiditätsengpässe hat und/oder überschuldet ist. Nebst Oberleitung der Gesellschaft müssen die beiden obersten Organe Verwaltungsrat und Geschäftsführer auch die Organisation festlegen als nicht übertragbare und unentziehbare Aufgaben (wie auch die Ausgestaltung des Rechnungswesen, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung). Es besteht auch

eine Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen. Die nun vorgenommene Aktienrechtsrevision (die auch die GmbH betrifft) sollte daher Anlass für jeden in der Hauptverantwortung stehenden KMU-Inhaber sein, seine Organisationsgrundlagen zu überprüfen (wie wir sie in der Grafik unter Ziff. 3.5.3, vorne) abgebildet haben. Dazu gehört nicht nur die Überprüfung der aktuellen Statuten (wir empfehlen eine Anpassung ans neue Aktienrecht), sondern auch die Überprüfung, ob Organisations- und Spesenreglemente angepasst oder neu beschaffen werden können, ob Aktionärsbindungsverträge sowie Gesellschafterbindungsverträge nötig sind. Dabei raten wir zu einer übersichtlichen, nicht allzu umfangreichen Darstellung der für ein KMU notwendigen Organisation. Wir verfügen über viel Erfahrung in diesen Bereichen und stehen Ihnen gerne helfend zur Seite.



**Aktionärsbindungs- und Gesellschafterbindungsverträge** (siehe Infos 2.1 aus der Treuhandpraxis in unserem Infobulletin Nr. 43 vom Januar 2014).



**STANDORTE**



**Wegmann+Partner AG**

Treuhandgesellschaft  
 Seestrasse 357  
 Postfach 674  
 8038 Zürich  
 Telefon 044 482 23 24  
 Telefax 044 482 78 94  
[info@wptreuhand.ch](mailto:info@wptreuhand.ch)

**Rekonta Revisions AG**

Seestrasse 357  
 Postfach 674  
 8038 Zürich  
 Telefon 044 482 85 58  
 Telefax 044 482 78 94  
[info@rekonta.ch](mailto:info@rekonta.ch)

**Dr. P. Wegmann  
 Steuer- und Rechtspraxis**

Rütiweid 4, 6340 Baar  
 Telefon 044 482 23 24  
 Telefax 044 482 78 94  
[info@wptreuhand.ch](mailto:info@wptreuhand.ch)

[www.wptreuhand.ch](http://www.wptreuhand.ch)  
[www.rekonta.ch](http://www.rekonta.ch)

## UNTERNEHMENSTRUKTUR UND KOMPETENZEN



### **WEGMANN+PARTNER AG**

TREUHANDGESELLSCHAFT ZÜRICH

Steuerberatung + Steuerplanung  
Rechtsberatung + Rechtsvertretung  
Wirtschafts- + Unternehmensberatung  
Finanz- + Rechnungswesen  
Treuhandmandate + Verwaltungen  
Vermögens-, Vorsorge- + Nachfolgeregelungen



### **REKONTA REVISIONS AG**

ZUGELASSENE REVISIONSEXPERTIN ZÜRICH

Eingeschränkte Revisionen  
Spezialprüfungen  
Ordentliche Revisionen



### **DR. P. WEGMANN**

STEUER- UND RECHTSPRAXIS BAAR

Verwaltungsratskompetenzen  
Geschäftsleitungsaufgaben  
Stiftungsratsmandate



**Wegmann+Partner AG**  
Treuhandgesellschaft

Seestrasse 357 · Postfach 674  
CH-8038 Zürich

Tel +41 44 482 23 24  
info@wptreuhand.ch

Beide Firmen sind Mitglied  
von Treuhand Suisse.

Dr. iur. Peter Wegmann  
ist Mitglied von der Expert  
Suisse.

TREUHAND | SUISSE



**Rekonta Revisions AG**  
Zugelassene Revisionsexpertin

Seestrasse 357 · Postfach 674  
CH-8038 Zürich

Tel +41 44 482 85 58  
info@rekonta.ch